

4.2 Bau- und Zonenreglement

Gleichzeitig zur Einzonung wird der Artikel 88 - homologiert am 9. Juni 2010 im Rahmen der Zonenänderungen zur Anpassung der Zonnennutzungsplanung und angenommen von der Urversammlung am 12. November 2008 – geringfügig ergänzt (rot eingefärbt):

Artikel 88

Zone für touristische Bauten und Anlagen

Die Zone für touristische Bauten und Anlagen ist für touristische Bauten wie Bahnen, Restaurants, **Bars, Bistros**, Unterkünfte, **Dienstleistungsbetriebe, gewerbliche Bauten, Skischule**, Ferienresorts, betriebsbedingte technische Einrichtungen und Einstellräume sowie Anlagen für den Sommer- und Wintersport bestimmt.

Bauweise:	offen oder geschlossen
Geschosszahl:	Blatten: max. 4 Geschosse Belalp: max. 3 Geschosse
Gebäudehöhe:	Blatten: max. 15.00 m Belalp: max. 12.60 m
Grenzabstand:	kleiner Grenzabstand: 1/3 der Höhe, mindestens aber 3 m
Lärmempfindlichkeit:	Stufe III

Der Artikel zur „Landwirtschaftzone LZ“ und „Zone für Skisport“ aus dem rechtsgültigen Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Naters (homologiert am 25. Oktober 2000) lautet wie folgt:

Artikel 85

Landwirtschaftszone

Die landwirtschaftlichen Flächen sind laut kantonalem Richtplan je nach Geländeform, Bodenbeschaffenheit oder Erschliessungsgrad und klimatischen Verhältnissen in Flächen 1. und 2. Priorität (inkl. Alp- und Sömerungsweiden) im Nutzungsplan dargestellt.

In diesen Zonen dürfen Bauten und Anlagen nur bewilligt werden, soweit sie der landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens und den damit verbundenen Bedürfnissen der bäuerlichen Bevölkerung und ihrer Hilfskräfte oder der Sicherung der bäuerlichen Existenz dienen. Die Zuständigkeit liegt bei den kantonalen Instanzen.

In den Landwirtschaftszonen gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Artikel 90

Zone für Skisport

Die Zone für Skisport umfasst das für die Ausübung des Skisportes erforderliche Gelände, soweit die allgemeinen Interessen des Wintersportes es als wünschbar erscheinen lassen. In dieser Zone sind Bauten und Anlagen erlaubt, die dem Wintersport dienen, namentlich Transportan-

lagen, betriebsbedingte Gebäude wie Liftstationen, Kassengebäude, Unterstände für Pistenfahrzeuge und Material, Beschneiungsanlagen sowie Gastgewerbebetriebe. Die Zone für Skisport kann mit einem dauernden Bauverbot oder mit der nötigen Nutzungsbeschränkung versehen werden. Der Gemeinderat kann verfügen, dass Einzäunungen vor der Wintersaison entfernt werden können.

Bevor eine Baubewilligung ausserhalb der Bauzonen erteilt werden kann, muss ein entsprechendes Gesamtkonzept vom Gemeinderat bewilligt sein.

Zur Sicherung der Skiabfahrten kann in einem begrenzten Gebiet verfügt werden, dass nur aufgrund eines Sondernutzungsplanes mit eventueller Baulandumlegung gebaut wird (vgl. Artikel 30 und 43). Der Gemeinderat kann im Weiteren im Rahmen der feuerpolizeilichen Abstände die genaue Lage eines Gebäudes festlegen.

4.3 Erschliessung

Die einzuzonende Fläche wird durch die neue Gondelbahn erschlossen. Im Sommer ist die Bergstation ausserdem durch eine bestehende Flurstrasse erreichbar.

4.4 Umweltbereiche

4.4.1 Natur- und Landschaftsschutz

Die betroffene Fläche befindet sich gemäss homologiertem Zonennutzungsplan vom 25. Juni 1997 in der Zone „Nutzungsüberlagerung Landwirtschaftszone / Zone für Sport und Erholung“ und tangiert keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

Am 30. September 2011 wurden von Sabine Joss, Büro Naturalpin, Beatenberg Vegetationsaufnahmen durchgeführt. Die betroffene Fläche wird der Milchkrautweide (*Poion alpinae*) zugeordnet und ist somit kein schützenswerter Lebensraum gemäss Anhang I der NHV.

4.4.2 Quell- und Grundwasserschutzzonen

Die betroffene Fläche liegt in keiner Grundwasserschutzzone und in keinem Gewässerschutzbereich.

4.4.3 Walderhaltung

Im Gebiet der vorgesehenen Zonenänderung ist kein Wald vorhanden.